

Änderung der Satzung des WFF – Beilage 1

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 05.06.2019 gemäß § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 28/2019 folgende Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:

1. § 32 Abs. 2 lautet:

„Über die Volljährigkeit hinaus ist eine Kinderunterstützung zu gewähren, wenn die betreffende Person den Bezug der Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr. 376/1967 nachweist und

- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet;
- b) wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Erlangung der Volljährigkeit oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert.“

2. § 40 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Beitragspflichtigen WFF-Mitgliedern, die durch Krankheit oder Unfall unfähig sind, den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf auszuüben, wird eine Krankenunterstützung gewährt. Der Berufsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ist ein unmittelbar anschließender Rehabilitationsaufenthalt gleichzuhalten.“

3. Im § 73 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 32 Abs. 2 und 40 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 05.06.2019 treten mit 01.07.2019 in Kraft.“

Erweiterte Vollversammlung der
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses
OA Dr. Josef Sattler

Der Finanzreferent
OA Dr. Franz Haunlieb, MBA

